

**Dritte Änderung der  
„Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen  
für die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme  
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der  
Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Graduiertenschule  
Naturwissenschaft, Medizin und Technik der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg“**

**vom 12.09.2017**

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 28.06.2017 und der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 24.05.2017 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende dritte Änderung der „Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 29.08.2017 genehmigt worden.

**Abschnitt I**

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 „Geltungsbereich, Zweck“ wird im Absatz 1 wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):  
  
„1) Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten und das Zulassungsverfahren für die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik (zzt. „Neurosensory Science and Systems“, „Interface Science“, „Environmental Sciences and Biodiversity“, „Renewable Energy“ und „Mathematics and Fundamental Physics“, „Medicine and Health Sciences“). Durch Beschluss des jeweils zuständigen Fakultätsrates kann der Geltungsbereich dieser Ordnung auch auf weitere Promotionsstudiengänge und strukturierte Promotionsprogramme der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften sowie mit Zustimmung des Präsidiums und des Fakultätsrates der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften auch auf solche der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften erweitert werden.“
2. In § 5 „Zugangsvoraussetzungen“ wird der Absatz 1 a) wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen bzw. gestrichen):  
  
„(1) Zum Promotionsstudiengang oder strukturierten Promotionsprogramm wird zugelassen, wer  
a) ein Hochschulstudium und einen Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamens-Abschluss in den Fächern, die in den ~~studiengangsspezifischen~~ fachspezifischen Anlagen genannt sind, nachweist.“
3. In „Anlagen zur Ordnung“ wird die Anlage 6 ergänzt:  
  
„Anlage 6: Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms „Medicine and Health Sciences“
4. In den Anlagen 1 bis 5 wird der Verweis „Zu § 2 Abs. 3:“ in „Zu § 2 Abs. 3 1“ geändert.
5. Die Anlage 6 wird neu eingefügt:

**Anlage 6**

**Besonderheiten des strukturierten Promotionsprogramms „Medicine and Health Sciences“**

**Zu § 2 Abs. 1:**

Für die Verwaltung und Organisation des strukturierten Promotionsprogramms ist die Fakultät VI der Carl von Ossietzky Universität zuständig.

**Zu § 5 Abs. 1:**

Zum strukturierten Promotionsprogramm wird zugelassen, wer

a) ein einschlägiges Hochschulstudium im Fach Medizin oder in einem für die Medizin/Gesundheitswissenschaften relevanten Fach nachweist.

**Zu § 6 Abs. 5 und 6:**

Die Eignung zur Promotion wird durch den Promotionsausschuss der Fakultät VI festgestellt. Liegt eine Annahme der Doktorandin/des Doktoranden zur Promotion vor, erfolgt die Zulassung zum strukturierten Promotionsprogramm ohne die gesonderte Ermittlung der Eignung nach § 6 (5).

**Zu § 7 Abs. 2:**

Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Zulassungsausschusses werden auf Vorschlag der Lehrenden, die Doktorandinnen oder Doktoranden auf Vorschlag der Promotionsstudierenden des strukturierten Promotionsprogramms vom Fakultätsrat der Fakultät VI gewählt.

## **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ~~mit Rückwirkung zum Beginn des Sommersemesters 2016~~ in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2017/18.